

Kai Herlemann

27211 Bassum

Grundgesetz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.12.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent begehrt die Aufnahme des Merkmals der „sexuellen Ausrichtung“ in den Katalog der Diskriminierungsverbote des Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz (GG).

Die öffentliche Petition, der sich 435 Unterstützer angeschlossen haben, wird im Wesentlichen damit begründet, dass Menschen nicht nur wegen des Glaubens oder anderem benachteiligt würden, sondern auch wegen ihrer sexuellen Ausrichtung.

Artikel 3 Absatz 3 GG laute bisher:

„(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Er müsse um die Worte „seiner sexuellen Ausrichtung“ ergänzend werden.

Der Petitionsausschuss kann sich im Ergebnis der parlamentarischen Prüfung dem mit der öffentlichen Petition vorgetragene Anliegen nicht anschließen.

Das am 18. August 2006 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung berücksichtigt im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG, Artikel 1) in seiner Zielsetzung im § 1 auch die Verhinderung oder Beseitigung von Benachteiligungen aus Gründen der sexuellen Identität. Damit werden EU-Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in deutsches Recht umgesetzt. Der Beseitigung von Benachteiligungen aus Gründen der sexuellen Identität wird damit umfassend Rechnung getragen.

Der Abschnitt 1 des AGG enthält Ziel, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen, um Benachteiligungen auch aus Gründen der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Abschnitt 2 AGG enthält die arbeitsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten mit einem ausdrücklichen Benachteiligungsverbot sowie seinen Ausnahmeregelungen, ferner werden dort die Maßnahmen und Pflichten des Arbeitgebers sowie die Rechte der Beschäftigten beschrieben, die unter anderem aus dem Beschäftigungsschutzgesetz herrühren. Kernstück sind die Regelungen zur Entschädigung und Schadenersatz, die die Vorgaben der EU-Richtlinien mit dem deutschen Schadenersatzrecht verknüpfen.

Der Abschnitt 3 enthält die Regelungen zum Schutz vor Benachteiligungen im Zivilrechtsverkehr und mit Abschnitt 4 AGG wird der Rechtsschutz der Betroffenen nachhaltig verbessert.

Eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von Diskriminierungen wird der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zukommen, die nach den Bestimmungen des Abschnittes 6 AGG beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingerichtet wird.

Wegen der Einzelheiten des Gesetzes wird auf das entsprechende Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 39 vom 17.08.2006, Seite 1897 ff., den Gesetzentwurf der Bundes-

regierung auf Drucksache 16/1780 und die Beschlussempfehlung und den Bericht des Rechtsausschusses auf Drucksache 16/2022 sowie die Protokolle der Debatten im Deutschen Bundestag verwiesen. Alle Dokumente können über die Internetseite des Deutschen Bundestages www.bundestag.de aufgerufen werden.

In seiner 46. Sitzung am 12. November 2007 hat sich der Petitionsausschuss in einer öffentlichen Beratung zum Thema „Das Recht eheähnlicher Gemeinschaften“, an der auch Vertreter der Bundesregierung teilnahmen, mit der vorliegenden Petition nicht befasst, da der Petent nicht anwesend war. In dieser Sitzung, die über die Internetseite www.bundestag.de aufgerufen und angesehen werden kann, sind aber zahlreiche Aspekte, die mit gleichgeschlechtlicher Partnerschaft zusammenhängen, erörtert worden; auf die Sitzung wird insofern verwiesen.

Der Petitionsausschuss sieht vor dem Hintergrund der umfangreichen Diskussion um das Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung keine Notwendigkeit für eine Ergänzung des Grundgesetzes in dem mit der Petition verfolgten Sinne.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der von den Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.